

Verzeichnis der Zuständigkeitsbestimmungen

Nr. 1.1.2:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Ermächtigung von Ärzten nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und die Entgegennahme ärztlicher Aufzeichnungen nach § 15 Abs. 7 ist die LfA zuständig.

Nr. 2

Gewerbeordnung

1. Soweit sich Unterkünfte nach § 120 c Abs. 1 nicht auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, ist die OrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Erlass von Anordnungen nach § 120 d Abs. 4
- Anordnung von Maßnahmen nach § 120 e Abs. 3
- Wahrnehmung der Betretungs- und Besichtigungsbefugnis nach § 139 b Abs. 6
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 120 d Abs. 4, § 147 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 120 e Abs. 3 und § 120 f sowie § 147 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 139 b Abs. 6 Satz 1 oder 2.

2. Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 120 e ist das MASSKS zuständig.

Nr. 2.1.1

Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 in der jeweils geltenden Fassung

Für die Zulassung von Ausnahmen für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ist die BauB im Einvernehmen mit dem StAfA zuständig.

Nr. 2.1.2

Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die BezReg ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen nach §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 3.

2. Für folgende Verwaltungsaufgaben ist die LfA zuständig:

- Ermächtigung von Ärzten nach § 13
- Entscheidung über die Beschäftigung nach § 15 Abs. 1
- Veranlassung des ärztlichen Gutachtens nach § 15 Abs. 2
- Einsichtnahme in die Gesundheitskartei nach § 16 Abs. 1 Satz 3
- Entgegennahme der Karteikarten nach § 16 Abs. 3 Satz 2.

Nr. 2.1.4

Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das LDS ist für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 1 Abs. 1 zuständig.

2. Das MASSKS ist für die Bestimmung des Zeitpunkts der Mitteilungen zuständig.

Nr. 3

Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist für die folgenden Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Benennung zugelassener Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1
- Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen nach § 9 Abs. 4.

2. Das MWMTV ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:

- Anordnung von Maßnahmen nach § 12
 - Aufsicht nach § 15
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2.
3. Die OrdB ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf Getränkeschankanlagen:

- Anordnung von Maßnahmen nach § 12
- Aufsicht nach § 15
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2.

4. Das MASSKS ist zuständig für die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 14 Abs. 1 und den Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4.

5. Die BezReg ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen der in ihrem Bezirk ansässigen technischen Überwachungsorganisationen nach § 14 Abs. 1.

Nr. 3.1.1

Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung

1. Soweit eine Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist oder die Dampfkesselanlage in sonstigem Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betrieben wird, ist die für die Erteilung der Genehmigung nach § 7 Atomgesetz oder § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die für die Planfeststellung nach § 7 Abfallgesetz zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- die Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 7
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1
- die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1.

2. Bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, ist das MWMTV zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 7 nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1
- Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1
- Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1.

3. Die LAFa ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 8 Abs. 2
- Entscheidungen im Hinblick auf die Bauartzulassung nach § 14 Abs. 2 und 5
- Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln nach § 27 Abs. 1.

4. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach § 24 Abs. 3 Satz 2.
- Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 24 Abs. 4.

Nr. 3.1.2

Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die LAFa ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 6 Abs. 2
- Feststellung auf Vorschlag nach § 16 Abs. 5
- Zulassung der Bauart, poröser Massen und Lösemittel nach § 22 Abs. 1 und 9
- Verlängerung oder Verkürzung von Prüfzeiten nach § 23 Abs. 2

- Anerkennung von Lehrgängen nach § 32.

2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Anerkennung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3
- Verständigung über eine Prüfstelle nach § 31 Abs. 6 Satz 2
- Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung nach § 37 Abs. 2.
- Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 31 Abs. 7.

3. Soweit sich Verwaltungsmaßnahmen ausschließlich in Anlagen und Betrieben auswirken, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Anerkennung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3
- Verständigung über eine Prüfstelle nach § 31 Abs. 6 Satz 2
- Anerkennung von Lehrgängen nach § 32
- Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung nach § 37 Abs. 2.

Nr. 3.1.3

Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I. S. 205) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die LAfA ist für die Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständig.

2. Die BezReg ist für die Entgegennahme der Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 3 sowie das Verlangen von Auskünften und Nachweisen nach § 18 Abs. 1 Satz 5 zuständig.

Nr. 3.1.4

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1931) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die LAfA ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 für Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung zuständig, soweit in ihrem sachlichen Geltungsbereich die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar ist.

2. Die BezReg ist für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zuständig.

3. Das LOBA ist für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zuständig, soweit diese ausschließlich in Anlagen und Betrieben tätig werden, die der Bergaufsicht unterliegen.

Nr. 3.1.5

Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I. S. 220) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die LAfA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig, sofern Leitungen die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten:

- Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
- Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
- Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 7 Abs. 1
- Anordnung von Änderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2

2. Im Übrigen ist die LAfA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
- Zulassung der Bauart nach § 10 Abs. 2
- Zulassung von Mitteln und Verfahren nach § 21 Abs. 1.

3. Bei Leitungen, die die Grenzen eines Werksgeländes überschreiten, ist die BezReg für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
- Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
- Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 7 Abs. 1
- Anordnung von Änderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2

4. Im Übrigen ist die BezReg für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens nach § 18 Abs. 2

- Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 18 Abs. 5.

Nr. 3.1.6

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 447) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die LAFa ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 für Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 7 der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung zuständig, soweit in ihrem sachlichen Geltungsbereich die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar ist.
2. Im Übrigen ist die LAFa zuständig für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5, sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.
3. Sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV.NRW. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung der Eisenbahnaufsicht unterstehen, sind die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 5
 - Ausnahmen im Einzelfall nach § 6
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes nach § 9 Abs. 3 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1-3.
4. Sofern die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen, ist die BauB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 5
 - Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 und
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 und der wesentlichen Änderung nach § 10.
5. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 und der wesentlichen Änderung nach § 10 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5
 - Anerkennung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 16 Abs. 1 Nr. 2.

Nr. 3.1.7

Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I. S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
 - Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 7 Abs. 8
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 8 Abs. 3
 - Durchführung der darüber hinausgehenden Prüfungen nach § 12 Abs. 1
 - Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Fristen nach § 12 Abs. 2
 - Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 12 Abs. 7
 - Entgegennahme der Mitteilung nach § 12 Abs. 8
 - Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und Entgegennahme der Abschrift der Bescheinigung nach § 13 Abs. 5 und 6.
 - Entgegennahme der Mängelanzeige nach § 14
 - Entgegennahme der Unterrichtung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
 - Verlangen des Nachweises nach § 16
 - Entgegennahme von Anzeigen sowie Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 17
 - Anordnung von Auflagen nach § 20 Abs. 1.
2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
 - Entscheidung über die Konformität des Baumusters nach § 6 Abs. 3
 - Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 16 Nr. 5.
3. Sofern Anlagen in Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, betrieben werden, ist das LOBA zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
- Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
 - Entscheidung über die Konformität des Baumusters nach § 6 Abs. 3.
4. Die LAFa ist zuständig für die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2.
5. Das MWMTV ist zuständig für die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2, sofern die technische Überwachungsorganisation bzw. die Prüforganisation ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen.

Nr. 3.1.8

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung

1. Sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, ist die LAFa für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 1
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 1
 - Beanstandung des Vorhabens nach § 5 Abs. 2
 - Festsetzung der Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Entgegennahme der Vorab- und Schlussbescheinigung nach § 6 Abs. 3
 - Untersagung des Betriebs nach § 6 Abs. 4
 - Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 9 Abs. 2
 - Anordnung von Überprüfungen nach § 10 Abs. 1
 - Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen nach § 10 Abs. 2
 - Auswahl des Sachverständigen nach § 10 Abs. 3
 - Verlangen von Änderungen und Entgegennahme von Anzeigen nach § 15
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 11 Abs. 1 nach § 16 Abs. 2 und 3.
2. Sofern die Leitungen die Grenze eines Regierungsbezirks nicht überschreiten, ist die BezReg für die unter Ziffer 1 genannten Verwaltungsaufgaben zuständig.
3. Im Übrigen ist die BezReg für die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zuständig.

Nr. 4.1

Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I. S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung

1. Sofern sich Entscheidungen auf Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, beziehen, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 und 5
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2.
2. Im Übrigen ist die BezReg für Verwaltungsaufgaben nach Ziffer 1 zuständig.

Nr. 4.3

Verordnung über die Kontrollen gem. der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 6. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1003) in der jeweils geltenden Fassung

Die LAFa ist für die Entgegennahme der Angaben und Übermittlung an das für den Verkehr zuständige Bundesministerium und das Bundesamt für Güterverkehr zuständig.

Nr. 4.4

Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 640) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Durchführung der Aufsicht nach § 4 Abs. 1
- Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach § 5 und § 7
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist die KrOrdB zuständig, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

Nr. 4.5

Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I. S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung oder eines geeigneten Nachweises nach § 4 Abs. 1 und 2

- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9-11, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Das Straßenverkehrsamt ist zuständig für die Bewilligung von Abweichungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2.

3. Die KrOrdB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9-11, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

Nr. 4.6

Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die Apothekerkammer ist zuständig für die Anordnung der Ladenschlusszeiten für Apotheken nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

2. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Festsetzung der Verkaufszeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 2
- Bewilligung von befristeten Ausnahmen nach § 23 Abs. 1.

3. Die KrOrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Bestimmung der Öffnungszeiten nach § 11
- Festsetzung der Lage der Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3.

4. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3
- Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2
- Zulassung eines geschäftlichen Verkehrs nach § 19 Abs. 1
- Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren nach § 20 Abs. 2a

- Aufsicht nach § 22 Abs. 1 über die Durchführung der §§ 3-16, des § 18, des § 18a, des § 19, des § 20 Abs. 1, 2 und 2a, des § 21 sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24, soweit die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausgeübt wird.

5. Das MASSKS ist zuständig für die Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2.

Nr. 4.7

Verordnung über die Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl. I. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung

Die OrdB ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2.

Nr. 5.1

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

1. Soweit das Gesetz auf in Heimarbeit Beschäftigte Anwendung findet, ist das StAfA Aachen im RegBez Köln, das StAfA Coesfeld im RegBez Münster, das StAfA Wuppertal im RegBez Düsseldorf, das StAfA Dortmund im RegBez Arnsberg und das StAfA Detmold im RegBez Detmold für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Aufsicht nach § 51 Abs. 1
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 bis 3 und § 59 Abs. 1 und 2.

2. Das MASSKS ist zuständig für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Abs. 1.

3. Für den Vorschlag eines Lehrers nach § 56 Abs. 3 Satz 1 ist das LOBA zuständig, soweit der Ausschuss bei einem BA gebildet wird, und im Übrigen die BezReg.

Nr. 5.2

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I. S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
- Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.

2. Für die Auszahlung nach § 2 sind der Kreis und die kreisfreie Stadt zuständig.

Nr. 5.4

Mutterschutzgesetz vom 18. April 1968 (BGBl. I. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung

1. Für die Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung nach § 9 Abs. 3 ist im Hinblick auf Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA zuständig, im Übrigen die BezReg.

2. Soweit es sich um den Mutterschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte handelt, ist das StAfA Aachen im Regierungsbezirk Köln, das StAfA Coesfeld im Regierungsbezirk Münster, das StAfA Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf, das StAfA Dortmund im Regierungsbezirk Dortmund und das StAfA Detmold im Regierungsbezirk Detmold für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Aufsicht nach § 20 Abs. 1 mit Ausnahme der §§ 12 und 13, des § 14 Abs. 2 und des § 15.
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1.

Nr. 6.1.1

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfall-versicherung

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach dem 1. Kapitel - 3. Abschnitt - ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA und im Übrigen die LAfA zuständig.

2. Die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes sowie die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, vom MWMTV wahrgenommen.

3. Im Übrigen ist für die Verwaltungsaufgaben nach Ziffer 2 das MASSKS zuständig.

Nr. 6.1.2

Berufskrankheitenverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I. S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA und im Übrigen die LAfA zuständig.

Nr. 6.4

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die OrdB ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Erlass von Verfügungen nach § 14 Abs. 2 im Benehmen mit dem nach Ziffer 2 zuständigen StAfA.
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

2. Die übrigen Verwaltungsaufgaben werden im Regierungsbezirk Köln vom StAfA Aachen, im Regierungsbezirk Münster vom StAfA Coesfeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf vom StAfA Wuppertal, im Regierungsbezirk Arnsberg vom StAfA Dortmund und im Regierungsbezirk Detmold vom StAfA Detmold wahrgenommen.

Nr. 7.1

Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Verwaltungsaufgaben ist das BA auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:

- Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1
- Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
- Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
- Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3
- Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Abs. 2
- Entgegennahme der Anzeige nach § 14
- Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1
- Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch i.V.m. § 28)
- Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
- Überwachung des Verbringens nach §§ 30-33
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1-16.
- Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

2. In anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
- Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 1 und 5
- Überwachung des Umgangs und Verkehrs nach §§ 30-33
- Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Abs. 1 Satz 1
- Ungültigkeitserklärung, Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger nach § 35 Abs. 2
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1-16
- Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

3. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4
- Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28), soweit ihre Zuständigkeit als Landespolizeibehörde gegeben ist,
- Überwachung des Verbringens nach §§ 30-33, soweit ihre Zuständigkeit als Landespolizeibehörde gegeben ist.

4. Die OrdB ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 (auch i.V.m. § 28).

5. Die KrPolB ist im Straßenverkehr zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
- Überwachung des Verbringens nach §§ 30-33.

6. Der PP WSP ist im Hinblick auf Wasserfahrzeuge auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
- Überwachung des Verbringens nach §§ 30-33.

Nr. 7.2

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.

Januar 1991 (BGBl. I. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

1. Soweit Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen sind, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2-4

- Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 (neben dem BA).

2. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 2 Satz 1

- Genehmigung nach § 23 Abs. 4 Satz 2

- Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 5 Satz 1

- Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1

- Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Abs. 2 Satz 1

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit.

3. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5

- Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Abs. 2

- Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2-4

- Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 Satz 2

- Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3-6

- Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4.

4. Die KrPolB ist neben StAfA, BA und KrOrdB zuständig für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nr. 7.3

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I. S. 1620) in der jeweils geltenden Fassung

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1

- Verlangen von Nachweisen nach § 3 Abs. 2.

Nr. 7.4

Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung

Die OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2

- Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Abs. 2

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit.

Nr. 8.1

Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I. S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das MWMTV ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Ausstellung der Bescheinigung nach § 4a Abs. 3 Satz 2

- Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1

- Erlass eines Vorbescheides nach § 7a Abs. 1

- Entscheidung über die Genehmigung nach § 9 Abs. 1
 - Planfeststellung und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b
 - Aufsicht nach § 19 über
 - a) Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes
 - b) die Verwendung von Kernbrennstoffen i.S.d. § 9 des Atomgesetzes
 - c) den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gem. § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umfang mit radioaktiven Stoffen erstreckt
 - d) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung
 - e) die Einhaltung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die unter 8.2, Ziffer 1, genannten Aufgaben.
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1
 - Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3
 - Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen nach § 34 Abs. 2 Nr. 4
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der Aufsichtszuständigkeit, soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Abs. 3 zuständig ist.
2. Das LOBA ist zuständig für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt.
3. Der PP WSP ist für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 zuständig, soweit die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen erfolgt.
4. Für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 im Straßenverkehr sind die KrPolB und die BezReg entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständig.

Nr. 8.2

Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das MWMTV ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Genehmigung nach § 3 Abs. 1, soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht
- Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 4
- Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1, sofern die Messstelle ausschließlich Messungen in Betrieben oder bei Unternehmen vornehmen soll, die der atomrechtlichen Aufsicht des MWMTV unterstehen
- Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3, soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht.

2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entscheidung über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, soweit nicht das MWMTV oder die LOBA zuständig ist
- Entscheidung über die Genehmigung nach § 8 Abs. 1
- Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 15 und 16, soweit nicht das LOBA zuständig ist.
- Ausstellung der Bescheinigung nach § 29 Abs. 5 Satz 2
- Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung nach § 41
- Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1, soweit nicht das MWMTV oder die

LOBA zuständig sind

- Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3, soweit die Zulassung im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach §§ 3 Abs. 1 und 16 Abs. 1 erteilt wird.

3. Das LOBA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig soweit die Tätigkeit sich ausschließlich auf Anlagen und Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen:

- Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1
- Erteilung der Genehmigung nach §§ 15, 16
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bauartzulassung nach §§ 22-26
- Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1
- Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3 im Hinblick auf Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 16.

4. Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden mit Ausnahme der PolB sind für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 1
 - Untersagung des Umgangs nach § 4 Abs. 5
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1
 - Entgegennahme der Abschrift nach § 30 Abs. 1 Satz 3
 - Feststellung der nicht vorhandenen Eigenschaft als Strahlenschutzbeauftragter nach § 30 Abs. 5
 - Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 1
 - Gestattung von Abweichungen nach § 33, soweit dies nicht in Genehmigungsverfahren erfolgt
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 46 Abs. 1
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 61 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2
 - Bestimmung der Stelle nach § 61 Abs. 3 Satz 3
 - Festlegung der Ersatzdosis nach § 63 Abs. 1 Satz 3
 - Anforderungen der Ergebnisse der Messstelle nach § 63 Abs. 7 Satz 3
 - Übermittlung von Feststellungen nach § 63a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
 - Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen nach § 63a Abs. 2 Satz 2
 - Entgegennahme von Anzeigen und Anordnung weiterer Anzeigen nach § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3
 - Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung nach § 66 Abs. 1 Satz 2
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 66 Abs. 2 und 3
 - Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung nach § 66 Abs. 4 Satz 2
 - Bestimmung hinsichtlich der Fortsetzung der Tätigkeit nach § 67 Abs. 4
 - Anordnung der ärztlichen Untersuchungen nach § 67 Abs. 5
 - Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1
 - Verlangen der Vorlage nach § 68 Abs. 3 Satz 2
 - Entscheidung und Einholung eines Gutachtens nach § 69
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 70 Abs. 1
 - Anordnungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 70 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage oder der Übergabe der Gesundheitsakte nach § 71 Abs. 4
 - Verlangen der Vorlage oder der Hinterlegung nach § 72 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage und Entgegennahme von Anzeigen nach § 75 Satz 3
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 77 Abs. 2
 - Aufgaben hinsichtlich der Buchführung und Anzeige nach § 78
 - Entscheidung nach Erstattung von Anzeigen nach § 80 Abs. 2
 - Anordnung von Ermittlungen nach § 88 Abs. 9
 - Zustimmung zur Weiterbeschäftigung nach § 88 Abs. 10
 - Entgegennahme von Anzeigen nach Anlage III, Teil B Nr. 4.4.
5. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2
- Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3, soweit die Bescheinigung Ärzten oder Zahnärzten ausgestellt wird

6. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 29 Abs. 5 Satz 2 ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig, soweit es sich um öffentliche oder private allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt.

7. Für die Gestattung von Abweichungen nach § 33 ist im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde zuständig.

8. Die nach den vorstehenden Ziffern 4 und 7 zuständigen Behörden sind für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 34
- Entgegennahme von Nachweisen nach § 38 Abs. 1 Satz 1
- Festlegung der Belegungszeiträume und Verlangen der Vorlage nach § 39 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2
- Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis nach § 44 Abs. 2
- Entgegennahme des Nachweises und Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach § 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
- Festlegung der Aktivitätsabgaben nach § 46 Abs. 2
- Verschreiben niedrigerer Aktivitätskonzentrationen und -abgaben nach § 46 Abs. 5
- Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung nach § 48
- Gestattung der Tätigkeiten nach § 56 Abs. 2
- Aufgaben hinsichtlich der Sperrbereiche nach § 57 Abs. 2 und 4
- Aufgaben hinsichtlich der Kontrollbereiche nach § 58 Abs. 2-4
- Zulassung von Ausnahmen nach § 59 Abs. 2
- Bestimmung weiterer Bereiche nach § 60 Abs. 4
- Bestimmung der Messstelle nach § 61 Abs. 1
- Zulassung von Ausnahmen nach § 62 Abs. 1
- Anordnung von Messungen nach § 62 Abs. 5
- Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosen nach § 63 Abs. 1 Satz 2
- Anordnung der Messverfahren nach § 63 Abs. 3 Satz 5
- Gestattung der Verlängerung der Einreichungsfrist nach § 63 Abs. 4 Satz 2
- Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 67 Abs. 3
- Bestimmung einer Stelle nach § 75 Satz 1
- Anordnung einer Prüfung und deren Wiederholung nach § 75 Satz 2
- Verlängerung der Frist für die Überprüfung nach § 76 Abs. 2
- Zulassung der Ablieferung nach § 82 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem MASSKS
- Anordnung der Art der Behandlung und Verlangen eines Nachweises nach § 85.

9. Die LfA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 5 besteht
- Aufgaben der Zulassungsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 3 besteht
- Feststellung eines nicht ausreichenden Strahlenschutzes nach § 23 Abs. 2 Satz 3, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 3 besteht
- Bestimmung eines Sachverständigen nach § 24 Nr. 2
- Entgegennahme der Aufzeichnungen nach § 66 Abs. 1 Satz 5
- Ermächtigung von Ärzten und Entgegennahme der Gesundheitsakten nach § 71 Abs. 1 und 3 Satz 4.

10. Die OrdB und die KrPolB sind zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Entgegennahme von Anzeigen nach § 36
- Neben den Aufsichtsbehörden nach § 19 Atomgesetz für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 79 und § 80 Abs. 1.
- 11. Für die Planung von Maßnahmen nach § 37 Satz 1 und die Entgegennahme von Nachweisen, Informationen und Beratung nach § 38 Abs. 1 und 2 sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die OrdB, die KrPolB und das BA zuständig.
- 12. Für die Ausgaben von Dosimetern ist das MPA zuständig.
- 13. Für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 76 Abs. 1 ist das MASSKS zuständig.

Nr. 8.3

Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen vom 7. Januar 1980 (BGBl. I. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 15 Abs. 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

Nr. 8.4

Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufsichtsbehörden nach § 19 des Atomgesetzes und die für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nr. 8.5

Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

1. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) sind, jeweils in ihrem Aufgabenbereich, die Ärztekammer, Zahnärztekammer und Tierärztekammer sowie für Lehrer an allgemein bildenden Schulen die Bezirksregierung und im Übrigen die LAfA zuständig.
2. Sofern die Verwaltungsaufgabe sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das MWMTV für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Bestimmung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 1
 - Entgegennahme der Mitteilung der physikalisch-technischen Bundesanstalt nach § 8 Abs. 1
 - Bauartzulassung nach § 8 Abs. 2
 - Fristverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlen nach § 8 Abs. 3
 - Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben nach § 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2
 - Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10
 - Bestimmung des Sachverständigen nach § 18 Satz 1 Nr. 4
 - Bestimmung der Sachverständigen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 und 3.
3. Die LafA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Entgegennahme der Mitteilung der physikalisch-technischen Bundesanstalt nach § 8 Abs. 1
 - Bauartzulassung nach § 8 Abs. 2
 - Fristverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlen nach § 8 Abs. 3
 - Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben nach § 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2
 - Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10
 - Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1
 - Bestimmung der Hinterlegungsstelle nach § 41 Abs. 3

- Verlangen der Vorlage und der Übergabe der Gesundheitsakte nach § 41 Abs. 4 (neben StAfA/BA).

4. Das MASSKS ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Bestimmung des Sachverständigen nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a Satz 1 und 18 Satz 1 Nr. 4

- Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 (neben den für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden).

5. Für die Erteilung der Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 23 Nr. 4 ist die Ärztekammer oder die Zahnärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, zuständig.

6. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 ist die BezReg zuständig.

7. Für die Bereitstellung von Dosimetern nach § 35 Abs. 2 ist das MPA zuständig.